

übertragbarer Krankheiten. Die Einbettung eines epidemiologischen Informationsnetzes auf Bundesebene gehört ebenso zu den neuen Aufgaben wie die Beratung der Länder und die Koordination von krankheitsverhütenden Maßnahmen. Neben der Unterstützung der Länder, die ihrerseits die Strukturen für eine effiziente Surveillance und Krankheitsverhütung aufbauen müssen, hat das RKI auch eine zentrale Unterstützungsfunktion für die unteren Gesundheitsbehörden und kommunalen Gesundheitsdienste.

Derzeit werden zum Beispiel vom RKI die Falldefinitionen der meldepflichtigen Krankheiten erstellt, die dann die Entscheidungsgrundlage für das Weiterleiten der Meldung durch die kommunalen Gesundheitsdienste sein werden. Im Laufe dieses Jahres sollen auch die verschiedenen Materialien erstellt werden, die der ÖGD bei seiner zukünftigen Beratungs- und Belehrungstätigkeit benötigt.

der wichtigsten Infektionskrankheiten für eine qualifizierte Beratung, eine rationale und ökonomische Planung von Präventionsmaßnahmen, eine effiziente Organisation der Bekämpfungsmaßnahmen und eine adäquate Krankenversorgung.

Weiterhin kann das RKI zukünftig mit Beteiligung der Länder Sentinel-Erhebungen durchführen. Auch die Verantwortung für die nationale Umsetzung des Europäischen Netzwerkes für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten ist vom RKI zu leisten. Für diese neuen Aufgaben wurde das RKI kräftig mit mehr als 80 zusätzlichen Stellen verstärkt.

Mehr Eigenverantwortung

Ein zweiter wichtiger Aspekt des neuen IfSG ist die höhere Verpflichtung zu mehr Eigenverantwortung, die künftig von den Betreibern von Einrichtungen und von Arbeitgebern für Personen in

infektionsgefährdeten Bereichen gefordert wird. So muss zum Beispiel von Krankenhäusern und Einrichtungen für ambulantes Operieren ein eigenverantwortliches Qualitätsmanagement aufgebaut werden. Arbeitgeber haben ihre Beschäftigten künftig in zweijährigem Abstand über infektionshygienische Standards zu belehren. Alle Gemeinschaftseinrichtungen, die Säuglinge und Kinder betreuen, sowie Einrichtungen der Krankenbehandlung und Massenunterkünfte haben zukünftig nicht nur Hygienepläne vorzulegen, sondern müssen auch innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen, deren Überwachung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst zu erfolgen hat.

Beraten, Aufklären, Impfen

Für die kommunalen Gesundheitsdienste (ÖGD) werden sich nicht nur das Meldeverfahren und dessen Inhalt ändern. Die bisherigen Überwachungsaufgaben, insbesondere diejenigen gemäß §§ 17/18 sowie § 47 BSeuchG, aber auch die nach dem bisherigen Geschlechtskrankengesetz, sind künftig durch zielgerichtete Beratungstätigkeit und aufklärende Belehrungen zu ersetzen, einschließlich der Impfprophylaxe.

Als Basis für Strategien der Verbesserung des Schutzes vor impfpräventablen Erkrankungen sind ab nächstem Jahr nach den Kriterien des RKI der Impfstatus bei allen Schulpflichtigen zu erheben. Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der speziellen Prophylaxe sollen eine Gemeinschaftsaufgabe

aller Institutionen des ÖGD auf der kommunalen, Länder- und Bundesebene werden.

Die kommunalen Gesundheitsdienste haben Beratungs- und Untersuchungsmöglichkeiten für sexuell übertragbare Krankheiten und Tuberkulose sicherzustellen und sind in Einzelfällen befugt, auch Behandlungen bei diesen Krankheiten anzubieten.

Der ordnungspolitische Maßnahmenkatalog entspricht weitgehend den bestehenden Normen wie Schutzmaßnahmen, Quarantäne, Tätigkeitsverbote etc. Das Bundesgesundheitsministerium hat angekündigt, dass es beabsichtigt, noch im Laufe des nächsten Jahres die Rechtsverordnung bezüglich Schwimm- und Badewasserhygiene auf den Weg zu bringen.

Zustimmung trotz Disputs

Es bleibt abzuwarten, ob der fachliche Disput bezüglich des Paradigmenwechsels in der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, wie ihn das Gesetz vornimmt, weiterhin anhält – weg von behördlicher Überwachungstätigkeit (so wurde etwa die Pflicht zur Röntgenuntersuchung der Lunge für schulische Bedienstete direkt nach Verkündung des Gesetzes am 25. Juli 2000 aufgehoben) hin zu Beratung und mehr Eigenverantwortung.

Seitens des Bundesverbandes der Ärzte des ÖGD wird die inhaltliche Neuausrichtung des Infektionsschutzes begrüßt; die neuen Regelungen werden fachlich mitgetragen. Auch die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten stimmte dem Gesetz zu. Etwa 30 Ab-

(noch Plätze frei)

Mit der Ablösung des BSeuchG durch das neue Infektionsschutzgesetz ergeben sich für den Öffentlichen Gesundheitsdienst eine Reihe von Konsequenzen, die schwerpunktmäßig in den Veranstaltungen herausgearbeitet und mit den für die Umsetzung vor Ort verantwortlichen Praktikern diskutiert werden sollen.

Seitens der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen übernehmen Dipl.-Ing. Andrea Quenzer und Dr. med. Hermann Istas die Veranstaltungsleitung; unterstützt werden sie durch Dr. med. Ursula Niemer vom Bundesministerium für Gesundheit.

Schriftliche Anmeldungen nimmt das Veranstaltungsbüro der Akademie entgegen: Fax: 02 11/310 96-34, telefonische Auskunft erteilt Frau Göhner unter der Rufnummer 02 11/310 96-29.

Für Teilnehmer aus Nichtträgerländern der Akademie wird ein Teilnahmeentgelt von 150 DM erhoben.

geordnete des Deutschen Bundestages gaben in namentlicher Abstimmung zu Protokoll, dass sie die neuen Regelungen bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten nicht mittragen können.

Bis zum 1. Januar 2001 bleibt sowohl für das RKI, die Länder als auch für die Kommunen hinreichend Zeit sich umzustellen, um sich organisatorisch und inhaltlich auf die neuen Aufgaben vorzubereiten. Hierzu gehört auch die Qualifikation des Personals für die veränderte Wahrnehmung der Aufgaben nach dem neuen Infektionsschutzgesetz. Die Praxis wird dann zeigen, ob die hohen Zielsetzungen des Gesetzes erfüllt werden können.

Wolfgang Müller

In dieser Ausgabe:

- **Amtsärztliche Begutachtung von Migranten**
Gefahr der Instrumentalisierung
Seite 3
- **Studienreise der Akademie nach Polen**
Seite 4/5
- **Kiezdetektive im Kreuzberger Rathaus**
Kinderaugen sehen anders
Seite 8

Zs. A
3603 X
ZB MED